



Struktur und Organisation der Neupostolischen Kirche

Zürich. Wer ist die Neupostolische Kirche? Wie arbeitet sie, wie ist sie strukturiert? Was beinhalten die Verfassungen der einzelnen Gebietskirchen bzw. die Statuten der Neupostolischen Kirche International (NAKI)? So und so ähnlich klingen die Fragen, die gestellt werden. Wir veröffentlichen an dieser Stelle die Zusammenfassung von drei Artikeln, die in unserer Kirchenzeitschrift "Unsere Familie", Nr. 1/2003, Nr. 3/2003 und Nr. 5/2003 nachzulesen sind. Dieser Artikel steht auch als [PDF-Version](#) zur Verfügung.

Auftrag der Kirche

Die Neupostolische Kirche versteht sich als die Kirche Christi gleich den apostolischen Gemeinden zur Zeit der ersten Apostel. Die Heilige Schrift und das zeitgemäß geistgewirkte Wort bilden gemeinsam die Grundlage der Lehre, die darauf ausgerichtet ist, den Erlösungsplan Gottes zu verkündigen und gläubige Seelen auf die verheißene Wiederkunft Christi vorzubereiten.

Die Neupostolische Kirche erkennt ihren Auftrag darin, allen Menschen Gottes Wort und Gebote nahe zu bringen, die Sakramente "Heilige Wassertaufe", "Heilige Versiegelung" und "Heiliges Abendmahl" zu spenden und Segenshandlungen durchzuführen. Sie betreut ihre Mitglieder und fördert das neupostolische Glaubensleben entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis. Das geschieht insbesondere in Form regelmäßiger Gottesdienste, gewissenhafter Seelsorge und einer vom Geist der Nächstenliebe getragenen Wohlfahrtspflege.

Bezirksapostelbereiche

Die derzeit 10,26 Millionen neupostolischen Christen gehören einer für ihren Wohnort zuständigen Gebietskirche an. Die Gebietskirchen bilden unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit gemeinsam eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter Leitung des Stammapostels als oberster geistlicher Autorität.

In Deutschland sind die Gebietskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe www.nak.de), in der Schweiz als eigenständiger Verein (siehe www.nak.ch) und in anderen Staaten in der den jeweiligen Gesetzen entsprechenden Rechtsform behördlich anerkannt. Die Leitung der Gebietskirchen obliegt den vom Stammapostel berufenen Bezirksaposteln. Die Arbeitsgebiete der Bezirksapostel umfassen zum Teil mehrere Gebietskirchen. Die Gesamtheit der von ihnen betreuten Bezirke wird als Bezirksapostelbereich bezeichnet; dazu zählen auch die

Missionsgebiete, vorwiegend in Ost- und Südeuropa, Afrika, Asien sowie Mittel- und Südamerika.

Die Gebietskirchen gliedern sich meist in rechtlich unselbständige Gemeinden und Bezirke. Die Gemeinde ist die Einheit der Mitglieder aus einem geografisch abgegrenzten Gebiet; sie wird von einem Gemeindevorsteher geleitet. Mehrere Gemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst, der von einem Bezirksvorsteher geleitet wird.

Die organisatorischen, administrativen und rechtlichen Obliegenheiten der Gebietskirchen sind durch Satzungen geregelt, die gemäß den jeweiligen staatlichen Vorschriften ausgestaltet sind. In den deutschen Gebietskirchen z. B. sind als Organe festgelegt: der Stammapostel, der Landesvorstand, bestehend aus dem Bezirksapostel, den Aposteln und Bischöfen des Kirchengebietes, sowie die Landesversammlung, dem der Landesvorstand und die Bezirksvorsteher angehören (vgl. zum Beispiel: www.nak.de/nrw/p_1_4.html).

Das Vermögen der Gebietskirchen stammt aus freiwilligen Opfern und Spenden der Mitglieder sowie aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen. Die Kirche erhebt von ihren Mitgliedern keine Steuern. Das Vermögen dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Der Stammapostel erhält jährlich eine vom Bezirksapostel unterzeichnete Ausfertigung des Jahresabschlusses samt dem Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers.

NAK International - weltweit wirkende Gesamtkirche

Die Neuapostolische Kirche International (NAKI, siehe www.nak.org) ist ein selbstständiger Verein nach schweizerischem Recht mit ständigem Sitz in Zürich. In ihm sind der amtierende Stammapostel und alle im aktiven Dienst stehenden Bezirksapostel, Bezirksapostelhelfer und Apostel als die leitenden Ämter der Neuapostolischen Kirche zusammengeschlossen. Organe des Vereins sind der Stammapostel, die Bezirksapostelversammlung und die Apostelversammlung. NAKI bildet gemeinsam mit allen neuapostolischen Gebietskirchen - unter Wahrung deren rechtlicher Selbständigkeit - eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter der Leitung des Stammapostels als oberster geistlicher Autorität.

NAKI hat sich zur Aufgabe gesetzt, das geistige Einssein aller Apostel der Erde mit dem Stammapostel und untereinander zu pflegen, zu fördern und zu erhalten. Dies erfolgt insbesondere durch Planen, Vorbereiten und Durchführen von Bezirksapostel- und Apostelversammlungen, durch regelmäßige Einladungen der Apostel zur Teilnahme an Gottesdiensten des Stammapostels und durch Planen und Vorbereiten der Reisen des Stammapostels in die einzelnen Gebietskirchen zur Durchführung von Gottesdiensten und damit verbundener Gemeinschaftspflege.

Darüber hinaus fördert NAKI die Einheit sämtlicher Gebietskirchen im Sinne einer weltweit wirkenden Gesamtkirche. Dazu gibt sie Impulse zur Entwicklung der Gesamtkirche nach innen und außen, erarbeitet Richtlinien und Anordnungen im Interesse der geistlichen, organisatorischen und internationalen Zusammenarbeit der Gebietskirchen und setzt Anordnungen des Stammapostels um. Darüber hinaus begleitet NAKI die vom Stammapostel gegründeten Projekt- und Arbeitsgruppen,

schützt die Einheit der Neuapostolischen Kirche, nimmt die Interessen der Gesamtkirche wahr und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Auch bei der Erarbeitung einer Kirchen- und Finanzstrategie für die Gesamtkirche wirkt NAKI mit.

Um den wirtschaftlichen Bestand der einzelnen Gebietskirchen zu gewährleisten, finanzschwache Gebietskirchen zu unterstützen und damit zur weitgehend gleichmäßigen Entwicklung innerhalb der einzelnen Regionen beizutragen, analysiert NAKI die Jahresabschlüsse der Gebietskirchen und unterstützt deren Verwaltungen beim Erreichen einer größtmöglichen Koordination aller Verwaltungsaufgaben und bei der Nutzung vorhandener Synergien. Darüber hinaus koordiniert NAKI Wohltätigkeitsmaßnahmen, archiviert kirchenrelevante Schriften und führt die Aufsicht über die kirchlichen Verlagserzeugnisse des Verlags Friedrich Bischoff GmbH (siehe www.bischoff-verlag.de/).

Zur Finanzausstattung erhält die Neuapostolische Kirche International von den Gebietskirchen erbrachte Umlagen, die der Stammapostel in Absprache mit den jeweiligen Bezirksaposteln festlegt. Mit diesen Mitteln werden die eigenen Administrationskosten gedeckt, finanzschwache Gebietskirchen unterstützt, gemeinnützige und mildtätige Zwecke von internationaler Bedeutung erfüllt und alle weiteren Tätigkeiten der NAKI finanziert.

Die Finanzmittel werden nach Weisungen des Stammapostels verwaltet, der für eine geordnete Buchführung sowie für einen fachgemäßen Rechnungsabschluss zum Ende jedes Kalenderjahres einschließlich der Prüfung durch eine in Fachkreisen anerkannte Revisionsgesellschaft sorgt. Jahresrechnung, Jahres- und Revisionsbericht werden von der Bezirksapostelversammlung abgenommen.

Zur Erarbeitung und Pflege der Finanzstrategie sind NAKI von den Bezirksaposteln unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres die unterzeichneten Jahresabschlüsse zusammen mit den Geschäftsberichten und Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer zuzustellen und zwar des Bezirksapostelbereichs in Form von Bilanzen der betreuten Gebietskirchen, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Stiftungen und gegebenenfalls der kircheneigenen wirtschaftlichen Unternehmen.

Der Stammapostel

Als oberste geistliche Autorität aller neuapostolischen Gebietskirchen der Erde leitet der Stammapostel die Gesamtkirche in allen religiösen Angelegenheiten. Er hat vornehmlich den Auftrag, die Lehre Christi beständig und gewissenhaft zu verkündigen und rein zu halten. Er beruft und ordiniert die Bezirksapostel, Apostel und Bischöfe, setzt sie zur Ruhe oder ruft sie ab. Er legt die Grenzen der Gebietskirchen fest, bildet neue Bezirksapostelbereiche und teilt den Gebietskirchen Arbeitsbereiche zur Betreuung zu. Er legt das Jahresbudget der NAKI fest, entscheidet über Ausgaben und Verwaltung deren Vermögens, spricht mit den Bezirksaposteln den an NAKI zu leistenden finanziellen Beitrag ab und erlässt Regelungen und Weisungen in Angelegenheiten der Gesamtkirche. Anordnungen des Stammapostels sind vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen für alle Gebietskirchen und deren Organe verbindlich.

Der Stammapostel wird von seinem jeweiligen Vorgänger berufen. Dies ist auch dann so, wenn der Vorgänger erkrankt oder verunfallt, aber noch handlungsfähig ist. Für den Fall einer plötzlichen Erkrankung oder eines Unfalls, wodurch der Stammapostel handlungsunfähig werden könnte, kann der Stammapostel die Berufung seines Nachfolgers schriftlich hinterlegen. Fehlt eine solche Berufung, so wird der Nachfolger durch die Bezirksapostelversammlung oder die Apostelversammlung aus dem Kreis der Bezirksapostel, Bezirksapostelhelfer und Apostel geheim gewählt. Sein Amt beginnt mit seiner Ordination, die durch den in den Ruhestand tretenden Stammapostel oder den dienstältesten Bezirksapostel erfolgt. Der Amtswechsel wird sämtlichen neuapostolischen Gemeinden unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres steht dem Stammapostel der Ruhestand zu. Längstens soll er seine Amtstätigkeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben. Zur Berufung seines Nachfolgers und zur Regelung für den Fall einer vorübergehenden oder definitiven Verhinderung an der Amtsausübung kann der Stammapostel im Tresor der NAKI entsprechende Dokumente hinterlegen. Bestätigen zwei unabhängige Ärzte eine vorübergehende Verhinderung, so öffnen die drei dienstältesten Bezirksapostel das entsprechende Dokument; stirbt der Stammapostel oder wird seine definitive Verhinderung festgestellt, ist innerhalb von sieben Tagen eine Bezirksapostelversammlung einzuberufen, die das Vermächtnis des Stammapostels zur Kenntnis nimmt und unverzüglich umsetzt.

Bezirksapostel und Apostel

Die Bezirksapostel und Apostel werden durch den Stammapostel bzw. in seinem Auftrag von einem Bezirksapostel ordiniert, die Bezirksapostelhelfer beauftragt. Soll ein Apostel eingesetzt werden, schlägt der zuständige Bezirksapostel den vorgesehenen Amtsträger dem Stammapostel vor, der die übrigen Bezirksapostel davon unterrichtet. Die Bezirksapostel können die Apostel ihres Arbeitsbereiches in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass ein Bezirksapostel keinen geeigneten Amtsträger zur Entgegennahme des Apostelamtes vorschlagen kann, setzt sich der Stammapostel mit anderen Bezirksaposteln in Verbindung, um einen geeigneten Amtsträger aus deren Arbeitsbereich zu berufen.

Vor ihrer Ordination legen die Apostel folgendes Gelübde ab: "Vor Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist gelobe ich, Gott, den Allmächtigen, den Schöpfer aller Dinge, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt und von ganzen Kräften zu lieben und meinen Nächsten wie mich selbst. Es ist mir eine heilige Pflicht, die Lehre Jesu, insbesondere die erlösende Kraft seines Opfers und sein Wiederkommen, zu verkündigen und mit der Gabe des Heiligen Geistes dem im Namen Jesu erhaltenen Auftrag wahrhaftig, sorgfältig, gewissenhaft und gerecht zu erfüllen. Ich will in Demut dienen und mich würdig und ehrbar gegenüber Gott und den Menschen verhalten. Ich anerkenne den Stammapostel als obersten Geistlichen und sichere ihm meine volle Unterstützung zu. Ich bekenne mich zur Einheit mit dem Stammapostel und den mit ihm verbundenen Bezirksaposteln und Aposteln der Neuapostolischen Kirche, deren höchste Pflicht der Glaubensgehorsam, deren höchste Ehre die Treue zu Gottes Werk, deren höchstes Ziel die Vollendung in Christo ist. Als leitendes Amt der Neuapostolischen Kirche will ich für dieses Bekenntnis stets unmissverständlich

einstehen und entsprechend dem Evangelium als Apostel der Neuapostolischen Kirche leben."

Die aktive Amtstätigkeit der Bezirksapostel, Bezirksapostelhilfer und Apostel endet in der Regel mit dem Eintritt in den Ruhestand, der nach Erreichen des 65. Lebensjahres erfolgt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Stammapostel die Dienstzeit verkürzen (zum Beispiel bei Krankheit), aber auch verlängern. Die Statuten sehen auch die Möglichkeit der Amtsniederlegung sowie eine Suspendierung oder Abberufung vor. Auf Verlangen hat jeder Apostel dem Stammapostel über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

Gemeindemitglieder und Amtsträger

Mitglied der Neuapostolischen Kirche kann jeder werden, der sich zur neuapostolischen Glaubenslehre bekennt. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft besteht jedoch nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Empfangnahme des Sakraments "Heilige Versiegelung". Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihr Leben nach der Lehre Christi ausrichten. Sie haben Anspruch auf Teilnahme an allen für sie bestimmten kirchlichen Handlungen sowie auf seelsorgerische Betreuung.

Ein Austritt aus der Neuapostolischen Kirche ist jederzeit möglich. Bei schwerem und nachhaltigem Verstoß gegen Lehre, Zweck oder Ansehen der Kirche kann ein Ausschluss erfolgen. In den deutschen Gebietskirchen kann dies durch den Landesvorstand geschehen. Die Gründe sind dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von drei Monaten Gegenvorstellungen erheben, über die der Landesvorstand in einer Besetzung von drei Mitgliedern entscheidet, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt worden ist.

Mit der Durchführung von Gottesdiensten und der seelsorgerischen Betreuung der Glaubensgeschwister beauftragen der Stammapostel und die Bezirksapostel außer den Aposteln die Amtsträger der Neuapostolischen Kirche: Bischöfe, Bezirksälteste, Bezirksevangelisten, Hirten, Gemeindeevangelisten, Priester, Diakone und Unterdiakone. Die priesterlichen Ämter (vom Bischof bis zum Priester) sind befugt, die Sakramente "Heilige Wassertaufe" und "Heiliges Abendmahl" zu spenden. Ihre Berufung setzt insbesondere gründliche Kenntnis von Lehre und Einrichtungen der Neuapostolischen Kirche sowie einen unbescholtenen und nach der Lehre Christi ausgerichteten Lebenswandel voraus. Die Amtsausübung erfolgt freiwillig und grundsätzlich ehrenamtlich nach den Weisungen des Stammapostels, des Bezirksapostels und des Apostels.

Alle Amtsträger sind Geistliche im Sinne der allgemeinen Gesetze. Sie sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Amtsträger Kenntnis erhalten, verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt über die Dauer ihrer Amtstätigkeit hinaus. Abberufung, Versetzung in den Ruhestand, Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss beenden die Amtstätigkeit und haben den Verlust sämtlicher mit dem Kirchenamt verbundenen Rechte zur Folge.

Bezirksapostelversammlung

Der Bezirksapostelversammlung gehören der amtierende Stammapostel sowie alle im aktiven Dienst stehenden Bezirksapostel und Bezirksapostelhelfer an. Sie tritt auf Einladung und unter Vorsitz des Stammapostels jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Wahlsitzungen finden statt, sofern die Wahl des Stammapostels notwendig ist.

Die Bezirksapostelversammlung berät und unterstützt den Stammapostel in allen kirchlichen Angelegenheiten und trägt zusammen mit ihm die Verantwortung für die Einheit aller Gebietskirchen. Zur ihren Aufgaben gehört es, über vom Stammapostel, den Bezirksaposteln oder den Arbeits- und Projektgruppen vorgetragene Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, Regelungen und Weisungen in Angelegenheiten der Gesamtkirche zu erlassen. Ferner ist die Bezirksversammlung beauftragt, für NAKI einen Wirtschaftsprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen, die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie den Revisionsbericht abzunehmen und Statutenänderungen zu beschließen.

Wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind, ist die Bezirksapostelversammlung beschlussfähig. Die Bezirksapostel und die Helfer können sich durch ein anderes Mitglied der NAKI mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst; sofern kein Mitglied die Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Die Beschlüsse sind, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, für alle Gebietskirchen und ihre Organe verbindlich.

Ist über die definitive Dienstunfähigkeit eines Stammapostels zu entscheiden, wird die Sitzung vom dienstältesten Bezirksapostel geleitet. In diesem Falle ist die Bezirksapostelversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen.

Eine Wahlsitzung ist erforderlich, wenn der Stammapostel keinen Nachfolger berufen hat oder dieser nicht zur Verfügung steht. Die Wahlsitzung wird innerhalb von sieben Tagen vom dienstältesten Bezirksapostel einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens neun Zehntel der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sein. Die Wahl des Stammapostels erfolgt geheim mit Zweidrittelmehrheit. Ist auch nach sieben Wahlgängen kein Nachfolger gefunden, wird die Wahl an die Apostelversammlung delegiert.

Apostelversammlung

Die Apostelversammlung setzt sich aus dem Stammapostel, den Bezirksaposteln, den Bezirksapostelhelfern und allen Aposteln zusammen. Sie tagt auf Einladung des Stammapostels zu ordentlichen und auf Antrag von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen. Die Apostelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. Jedes Mitglied kann höchstens fünf, der Stammapostel auch mehr Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst. In Wahlsitzungen, die vom dienstältesten Bezirksapostel einberufen und geleitet werden, bedarf es zur

Beschlussfähigkeit der Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der Mitglieder. Die geheime Wahl des Stammapostels gilt als vollzogen, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit auf einen Nachfolger einigen konnte. Aus juristischen Gründen und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften enthalten die Statuten NAKI auch ein Verfahren zur Abwahl des Stammapostels.

Projektgruppen

Zur Abklärung von Glaubens- und Zeitfragen, zur Erarbeitung von Lehrmitteln und Unterrichtsstoff, zur Vereinheitlichung des Musikwesens und zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe hat der Stammapostel Projekt- und Arbeitsgruppen eingesetzt, in die fachkundige Brüder und Schwestern berufen sind. Die Gremien sind keine "Beschlussbehörde" der Kirche; sie haben vielmehr rein unterstützenden und beratenden Charakter. Ihre Tätigkeit ist begrenzt auf das zu bearbeitende Thema.

Wie die Verwaltung der Neuapostolischen Kirche International arbeitet auch die Projektgruppen mit Projekt-Management-Methoden. Der Stammapostel entscheidet - meist in Abstimmung mit der Bezirksapostelversammlung - über Bildung und Auflösung, über Auftrag und Besetzung der Projekt- und Arbeitsgruppen sowie deren Kostenrahmen. In der Auftragsdefinition sind die Erwartungen an das zu erarbeitende Produkt, die Zielgruppe, die Terminvorgabe und der Budgetrahmen festgelegt. Bei umfangreichen Projekten und Aufträgen können Untergruppen gebildet werden. Bei fachspezifischen Aufgaben werden Sachverständige zugezogen.

Eine Projektgruppe setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Projektmanager und weiteren Mitgliedern zusammen. Damit die weltweiten kirchlichen Belange Berücksichtigung finden, wird darauf geachtet, dass auch höhere Amtsträger aus verschiedenen Ländern im Gremium vertreten sind. Im übrigen gehören der Gruppe Geschwister an, die die nötige Sach- und Fachkompetenz besitzen, um den Auftrag zu erfüllen. Der Vorsitzende vertritt die Gruppe nach außen: er ist der Koordinationsgruppe bzw. dem Stammapostel gegenüber für die Auftragserfüllung verantwortlich. Der Projektmanager ist für das Erreichen des Projektzieles in organisatorischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht zuständig; er organisiert die Arbeitsabläufe.

Koordinationsgruppe

Damit die Gruppen effizient und zielgerichtet arbeiten, ist eine Koordinationsgruppe eingerichtet, die direkt dem Stammapostel unterstellt ist. Sie setzt sich aus drei Bezirksaposteln oder Bezirksapostelhelfern, welche jeweils für sechs Jahre in der Gruppe tätig sind, und einem Projektmanager zusammen. Sie begleiten nicht nur lenkend die Arbeit der Gruppen, sondern sorgen auch dafür, dass dem Stammapostel fertige bzw. schlüssige Arbeitsergebnisse vorgelegt werden. Nach Begutachtung durch den Stammapostel beraten die Bezirksapostel über Inhalt und Umsetzung der erarbeiteten Themen. Danach fasst der Stammapostel zusammen mit den Bezirksaposteln einen Beschluss.

Dank der Projektgruppenarbeit konnte eine Reihe neuer Lehrwerke erstellt werden. Auch auf vielen anderen Gebieten wurden wichtige Ergebnisse erzielt.

Strategische Gruppen

Neben den Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Gruppen von regionaler Bedeutung hat der Stammapostel zur Beratung in langfristigen strategischen Fragen eine Gruppe "Kirchenstrategie" und eine Gruppe "Finanzstrategie" eingerichtet. Zur Vermeidung von Mehrgleisigkeit stimmen beide Gruppen ihre Arbeit mit der Koordinationsgruppe ab ("Strategische Koordination").

25. Januar 2003

 [Struktur_Organisation_NAK_0203](#) 25.34kb